

IFRS-Newsletter

Aktuelle Informationen des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung

Ausgabe: I/2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

Im Fokus

- > Neuerungen im Rahmen des IAS 24

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

die IFRS unterliegen einem ständigen und stetigen Wandel. Dies erfordert von allen Beteiligten eine hohe Aufmerksamkeit und fortlaufende Auseinandersetzung mit beschlossenen, geplanten sowie sich abzeichnenden Änderungen.

Seit der letzten Ausgabe des Newsletters wurde zwar weder ein neuer Standard noch ein neuer Standardentwurf veröffentlicht oder verabschiedet. Dies dürfte allerdings daran liegen, dass die aktuelle Hochphase der Abschlusserstellung derzeit auch nichts anderes zulässt. Dennoch möchten wir die Gelegenheit nutzen, um Sie auf ein für den aktuellen Abschluss wichtiges Thema hinzuweisen.

Die Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24 bereiten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses unter anderem auch immer wieder Probleme. In praxi ist insbesondere die Abgrenzung nahestehender Parteien und die Erhebung der notwendigen Informationen ein häufig unterschätztes Thema.

Daher stehen mit dieser Neufassung des IAS 24 einhergehende und für das Geschäftsjahr 2011 verpflichtend anzuwendende Änderungen im Fokus der aktuellen Ausgabe unseres Newsletters.

Da hiervon nicht nur IFRS-Anwender betroffen sind, sondern auch Ausstrahlungswirkungen auf die Anhangangaben im handelsrechtlichen Abschluss gegeben sind, möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf dieses Thema lenken.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

> Kurzinformationen im Überblick

Dr. Elke König seit Januar 2012 Präsidentin der BaFin

Frau Dr. König – bis Ende des Jahres 2011 deutsches Mitglied des IASB – wechselte im Januar 2012 zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wo sie die Nachfolge des bisherigen Präsidenten Jochen Sanio angetreten hat.

Gesprächsrunde zu Vorschlägen bzgl. Investmentgesellschaften

IASB und FASB laden die interessierte Öffentlichkeit im März zu einer Diskussionsrunde im Zusammenhang mit ED/2011/4 Investment Entities ein:

- > 20.03.2012 in Norwalk, USA
- > 27.03.2012 in Kuala Lumpur, Malaysia.

Ernennung sowie erste Sitzungen des IFRS-Fachausschusses des DRSC

Ende 2011 hat der Verwaltungsrat des DRSC die Mitglieder des IFRS-Fachausschusses gewählt. Hierbei handelt es sich um folgende Personen:

- > Prof. Dr. Andreas Barckow, Wirtschaftsprüfung
- > Guido Fladt, Wirtschaftsprüfung
- > Dr. Roman Sauer, Versicherungen
- > Dr. Martin Schloemer, Industrie
- > Dr. Nikolaus Starbatty, Industrie
- > Crispin Teufel, Industrie
- > Dr. Christoph Weber, Banken.

Weiterführende Informationen über die neue Struktur des DRSC, den IFRS-Fachausschuss, dessen Personal sowie Arbeitsweise erhalten Sie unter:

http://www.standardsetter.de/drsc/ueber_uns/organe_und_gremien.html.

Die Aufgaben des IFRS-Fachausschusses bestehen in der Interpretation der IFRS, der Verfassung von Stellungnahmen gegenüber IASB, IFRSIC sowie EFRAG und der Beratung des BMJ bezüglich der IFRS und der europäischen Rechnungslegung. Der IFRS-Fachausschuss arbeitet dabei eng mit dem HGB-Fachausschuss und dem Präsidium des DRSC zusammen. Fachliche Unterstützung erhält er vom Wissenschaftsbeirat.

Im Jahr 2012 fanden bereits zwei Sitzungen (1. Sitzung: 16. und 17.01.2012; 2. Sitzung: 13. und 14.02.2012) des IFRS-Fachausschusses statt. Die dritte Sitzung ist für den 15. und 16.03.2012 anberaumt.

Die Sitzungen werden grundsätzlich unter Herstellung der Öffentlichkeit abgehalten. Dies umfasst einerseits die Möglichkeit für eine begrenzte Anzahl von Interessenten, persönlich an den Sitzungen teilzunehmen und andererseits, die Sitzungen im Rahmen einer Live-Audio-Übertragung zu verfolgen. Die Audio-Übertragungen werden nach den öffentlichen Sitzungen archiviert und zum Abruf bereitgestellt.

Neben dem grundsätzlichen Arbeitsprogramm (der IFRS-Fachausschuss verschafft sich hierzu einen Überblick über laufende Projekte des IASB, der EFRAG, des DRSC sowie deren Bearbeitungsstand und leitet daraus sein Arbeitsprogramm ab) standen bisher folgende Punkte auf den Tagesordnungen der ersten beiden Sitzungen:

- > Financial Instruments: Hedge Accounting
- > Financial Instruments: Classification and Measurement
- > IASB ED/2011/6 Revenue from Contracts with Customers
- > Überarbeitung 4. und 7. EU-Richtlinie / Transparenz-Richtlinie
- > E-DRS 27 Konzernlagebericht
- > IASB ED/2011/7 Transition Guidance – Proposed amendments to IFRS 10
- > Interpretationen
- > EFRAG Draft Endorsement Advice Consolidation Package
- > EFRAG Draft Endorsement Advice Off-setting
- > ESMA Consultation Paper: Consideration of materiality in financial reporting
- > IASB Annual Improvements Project.

In Ergänzung dazu sind für die dritte Sitzung folgende weitere Tagesordnungspunkte vorgesehen:

- > EFRAG Draft Endorsement Advice Consolidation package und IASB ED/2011/7 - Transition Guidance - amend IFRS 10
- > IFRS 8 Operating Segment
- > Bericht IFRSIC-Meeting März.

Informationen über die Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen des IFRS-Fachausschusses können Sie abrufen unter: <http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php>.

> Projektzeitplan des IASB

| Projekte im Zusammenhang mit der Finanzkrise | DP / ED | Kommentierungsfrist | Geplanter Standard |
|--|----------------------|---------------------|--------------------|
| Deferral of mandatory effective date of IFRS 9 | ED 04.08.2011 | abgelaufen | ./. |
| IFRS 9: Financial Instruments Phase II – Amortized cost and impairment of financial assets | Re-Exposure Q3 2012 | ./. | ./. |
| IFRS 9: Financial Instruments Phase III – Hedge accounting | | | |
| General hedge accounting | Review Draft Q1 2012 | abgelaufen | 2. Hj. 2012 |
| Macro hedge accounting | ED Q3 2012 | ./. | ./. |
| Financial instruments: Assets and liability offsetting | ED 28.04.2011 | abgelaufen | Q4 2011 |
| Consolidation: Investment entities | ED 25.08.2011 | abgelaufen | 2. Hj. 2012 |

| Aktuelle IASB-Projekte | DP / ED | Kommentierungsfrist | Geplanter Standard |
|---|---|---------------------|----------------------------------|
| Financial statement presentation (Stufe B): Replacement of IAS 1 and IAS 7 | ED Q1 2011 | ./. | Q4 2011 (vorübergehend gestoppt) |
| Financial statement presentation: Discontinued operations | Q3 2011 TBC (vorübergehend gestoppt) | ./. | TBC |
| Financial Instruments with Characteristics of Equity | DP 20.02.2008 (vorübergehend gestoppt) | abgelaufen | ./. |
| Income taxes | | | |
| ED Income Tax | ED 31.03.2009 | abgelaufen | ./. |
| Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets – Proposed Amendments to IAS 12 | ED 10.09.2010 | abgelaufen | Q1 2012 |
| Leases (IAS 17) | Re-Exposure Draft Q2 2012 | ./. | TBC |
| Revenue recognition (IAS 11, IAS 18) | Re-Exposure Draft 14.11.2011 | 13.03.2012 | 2012/2013 |
| Annual Improvements Project (2009-2011) | ED 22.06.2011 | abgelaufen | 1. Hj. 2012 |
| Annual Improvements Project (2010-2012) | ED Q1 2012 | Q2 2012 | Q1 2013 |
| Annual Improvements Project (2011-2013) | ED Q3 2012 | Q4 2012 | Q2 2013 |
| Amendment to IFRS 1 (Prospective application of IAS 20) | ED 20.10.2011 | abgelaufen | Q1 2012 |
| Emissions trading schemes | AD 1. Hj. 2012 (vorübergehend gestoppt) | ./. | ./. |
| Extractive Activities | AD 2. Hj. 2011 (vorübergehend gestoppt) | ./. | ./. |
| Insurance contracts (IFRS 4) | Re-Exposure or Review Draft 2012 | ./. | TBC |
| Liabilities (IAS 37 amendment) | ED of whole IFRS 2. Hj. 2011 (vorübergehend gestoppt) | ./. | Frühestens 2012 |
| Rate-regulated activities | AD 2. Hj. 2011 (vorübergehend gestoppt) | ./. | ./. |

| Conceptual Framework | DP / ED | Kommentierungsfrist | Geplanter Standard |
|---|---------------|---------------------|--------------------|
| Conceptual Framework – Phase B: Elements, Recognition and Derecognition | TBD | ./. | ./. |
| Conceptual Framework – Phase C: Measurement | TBD | ./. | ./. |
| Conceptual Framework – Phase D: Reporting Entity Concept | ED 11.03.2010 | abgelaufen | ./. |

AD = Agenda Decision
DP = Discussion Paper

ED = Exposure Draft
TBD = To be determined

TBC = To be confirmed

> EU-Endorsement

| Standards | Inkrafttreten | Beratung EFRAG | Übernahme EU |
|---|---|----------------|--------------|
| IFRS 9 Financial Instruments | noch 01.01.2013; gem. ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9 erst für 01.01.2015 vorgesehen | verschoben | verschoben |
| IFRS 10 Consolidated Financial Statements | 01.01.2013 | Q1 2012 | Q4 2012 |
| IFRS 11 Joint Arrangements | 01.01.2013 | Q1 2012 | Q4 2012 |
| IFRS 12 Disclosures of Interests in Other Entities | 01.01.2013 | Q1 2012 | Q4 2012 |
| IFRS 13 Fair Value Measurement | 01.01.2013 | erfolgt | Q3 2012 |
| IAS 27 Separate Financial Statements | 01.01.2013 | Q1 2012 | Q4 2012 |
| IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures | 01.01.2013 | Q1 2012 | Q4 2012 |

| Änderungen von Standards | Inkrafttreten | Beratung EFRAG | Übernahme EU |
|--|---------------|----------------|--------------|
| Deferred tax: Recovery of Underlying Assets | 01.01.2012 | erfolgt | Q3 2012 |
| Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for First-Time Adopters | 01.07.2011 | erfolgt | Q3 2012 |
| Presentation of Items of Other Comprehensive Income | 01.07.2012 | erfolgt | Q2 2012 |
| IAS 19 Employee Benefits | 01.01.2013 | erfolgt | Q2 2012 |

| Interpretationen | Inkrafttreten | Beratung EFRAG | Übernahme EU |
|--|---------------|----------------|--------------|
| IFRIC Interpretation 20: Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine | 01.01.2013 | erfolgt | Q3 2012 |

> Neuerungen im Rahmen des IAS 24

Von Karsten Luce und Dr. Benjamin Roos,
Rödl & Partner Nürnberg

I. Einleitung

Im November 2009 veröffentlichte das IASB eine überarbeitete Version des IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen. Dieser ist erstmalig für nach dem 31.12.2010 beginnende Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden.

Mit der Überarbeitung sollen Regelungen in Bereichen konkretisiert werden, in denen IAS 24 bisher Inkonsistenzen aufwies oder seine praktische Anwendung durch unpräzise Formulierungen erschwert wurde. Vor diesem Hintergrund ist im neuen IAS 24 die Definition des Begriffs „Nahestehende Unternehmen und Personen“ grundlegend überarbeitet worden. Weiterhin wurde eine Erleichterungsvorschrift für Unternehmen, die unter der Beherrschung, der gemeinschaftlichen Führung oder dem maßgeblichen Einfluss der öffentlichen Hand stehen, eingeführt.

Die Regelungen des IAS 24 sind für IFRS-Bilanzierer im Zusammenhang mit den im Anhang offen zulegenden Angaben von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus haben die Änderungen des IAS 24 auch Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Abschluss, da für die Abgrenzung nahestehender Parteien auf die Regelungen des aktuell gültigen IAS 24 abzustellen ist.

Da sich die Abgrenzung nahestehender Parteien in der Praxis oft als schwierig erweist, möchten wir im Nachfolgenden die Gelegenheit nutzen, um die wichtigsten Regelungen des IAS 24 aufzuzeigen und hoffen, Ihnen dadurch eine sinnvolle Hilfestellung für die Berichterstattung über Beziehungen zu nahestehenden Parteien an die Hand zu geben.

II. Nahestehende Unternehmen und Personen gemäß IAS 24

Natürliche Personen

Natürliche Personen sind dann als nahestehend zu beurteilen, wenn sie zum berichtenden Unternehmen entweder in einem Beherrschungsverhältnis stehen oder gemeinschaftliche Führung oder maßgeblichen Einfluss ausüben.

Darüber hinaus sind natürliche Personen stets dann nahestehend, wenn sie eine sogenannte Schlüsselposition im Management des berichtenden oder eines Mutterunternehmens bekleiden. Es handelt sich hierbei um Personen, die für die Leitung, Planung und Überwachung eines Unternehmens verantwortlich sind. In der Regel sind es die Organmitglieder, d.h. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung. Jedoch kann der

Kreis der in Frage kommenden Personen auch weiter gefasst werden.

Nahe Familienangehörige einer nahestehenden Person sind ebenfalls nahestehende Personen für das berichtende Unternehmen und umfassen Kinder und Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie abhängige Angehörige (siehe hierzu Abb. 1).

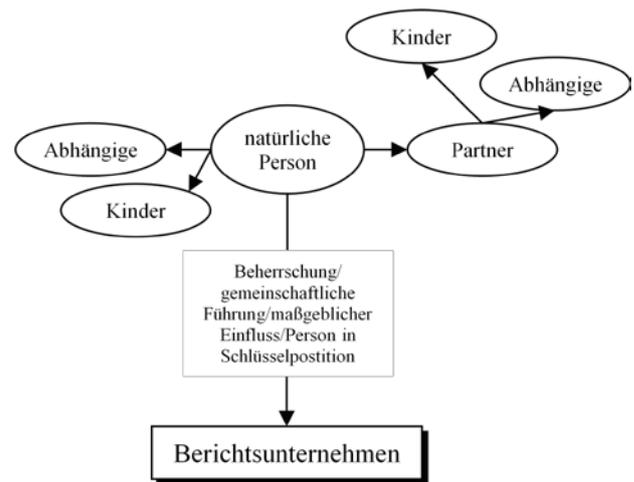


Abb. 1: Nahestehende Personen

In der Praxis erweist sich die Erhebung der notwendigen Daten über Beziehungen mit nahen Familienangehörigen oft als aufwendig und kann meist nur durch das Einrichten entsprechender Abfragen umgesetzt werden. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der möglichen Klassifizierung von Familien als einheitliche nahestehende Person. Eine Lösung kann nur anhand des jeweiligen Einzelfalls unter Würdigung aller Details gefunden werden.

Unternehmen

> Grundsätzliche Zielsetzung des neuen IAS 24

In Analogie zu den natürlichen Personen sind Unternehmen dann als zueinander nahestehend zu beurteilen, wenn zwischen zwei Unternehmen Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss besteht.

Darüber hinaus besteht zwischen Unternehmen eine nahestehende Beziehung, wenn die Unternehmen unter dem Einfluss eines gemeinsamen Investors stehen. Dieser muss wiederum entweder Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblichen Einfluss ausüben.

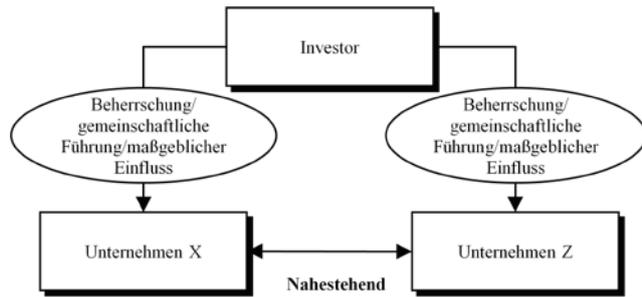


Abb. 2: Beherrschung/ gemeinschaftliche Führung/ maßgeblicher Einfluss durch einen Investor

Grundsätzlich gilt Folgendes: Zwischen dem Investor und den Unternehmen X bzw. Z besteht aufgrund der direkten Beziehung ein nahestehendes Verhältnis. Werden bspw. die beiden Unternehmen X und Z vom selben Investor beherrscht oder gemeinsam geführt, sind X und Z als zueinander nahestehend zu beurteilen. Gleiches gilt, wenn der Investor bspw. Unternehmen X beherrscht oder gemeinschaftlich führt und darüber hinaus auf das Unternehmen Z maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Falls der Investor auf X und Z allerdings jeweils nur maßgeblichen Einfluss ausüben kann, sind X und Z nicht als zueinander nahestehend zu betrachten:

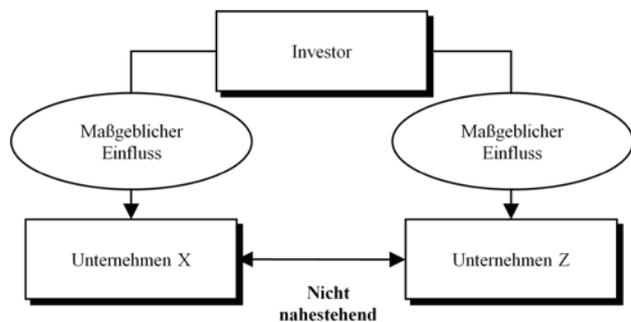


Abb. 3: Maßgeblicher Einfluss durch einen Investor

> Auswirkungen innerhalb einer Unternehmensgruppe

IAS 24 regelt also letztlich, inwiefern Unternehmen einer Unternehmensgruppe als zueinander nahestehend anzusehen sind. Als Konsequenz aus der Neudefinition des Begriffs „Nahestehende Unternehmen und Personen“ kann für bestimmte Unternehmen eine Erweiterung des Kreises der nahestehenden Parteien resultieren.

Ursächlich hierfür ist, dass IAS 24 im Zusammenhang mit mehrstufigen Unternehmensverbindungen klarstellt, dass bei der Beurteilung der Verhältnisse zu Tochterunternehmen grundsätzlich auch deren assoziierte bzw. Gemeinschaftsunternehmen zu berücksichtigen sind.

Dies soll anhand der nachfolgenden Abbildung verdeutlicht werden:

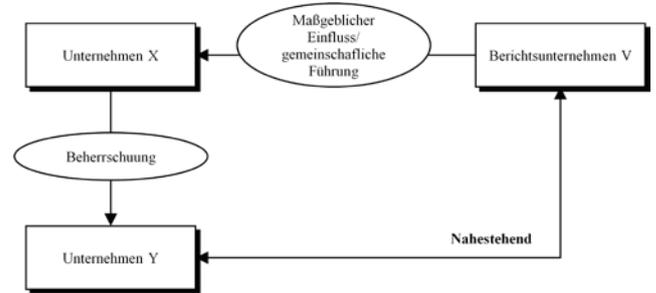


Abb. 4: Betrachtungsweise im Konzern

Bei der Bestimmung der nahestehenden Unternehmen ist nicht mehr ausschließlich auf die Beherrschung von Unternehmen Y durch Unternehmen X abzustellen, sondern es ist der gesamte Konzernverbund in die Beurteilung einzubeziehen. Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass auch Unternehmen Y und Unternehmen V als zueinander nahestehend einzustufen sind.

> Personen in Schlüsselpositionen

Durch die Neufassung des IAS 24 wurden auch Unstimmigkeiten bezüglich Personen in Schlüsselpositionen behoben. Fälle, in denen bisher eine Partei nahestehend zu einer anderen Person bzw. Unternehmen war und nicht umgekehrt, wurden vereinheitlicht. Der geänderte IAS 24 sieht beide Parteien als zueinander nahestehend an.

Dies soll auf Basis des nachfolgenden Beispiels verdeutlicht werden: Unternehmen X wird von der natürlichen Person A beherrscht bzw. diese übt gemeinschaftliche Führung auf Unternehmen X aus. Dieselbe Person A hat eine Schlüsselposition bei Unternehmen Z inne:

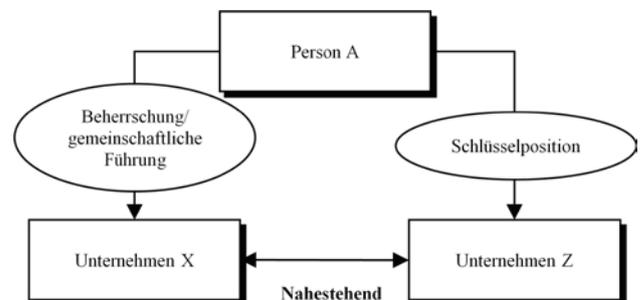


Abb. 5: Personen in Schlüsselpositionen

Nach der bisherigen Fassung von IAS 24 bestanden nur für Unternehmen X Angabepflichten bezüglich der Transaktionen mit Unternehmen Z und nicht umgekehrt. Durch die Überarbeitung von IAS 24 hat jetzt auch das Unternehmen Z Angaben zu den Transaktionen mit Unternehmen X zu machen.

III. Unternehmen, die öffentlichen Stellen nahestehen

Die Neufassung des IAS 24 sieht Erleichterungen bei den Angaben im Zusammenhang mit Unternehmen, die öffentlichen Stellen (Regierungsbehörden, Institutionen mit hoheitlichen Aufgaben und ähnliche Körperschaften, unabhängig davon, ob diese auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene tätig sind) nahestehen vor.

IV. Umfang der angabepflichtigen Geschäfte

Neben den zuvor dargestellten größeren Neuerungen für den Kreis der nahestehenden Parteien wurde auch der Umfang der angabepflichtigen Geschäfte erweitert.

Transaktionen zwischen dem berichtenden Unternehmen und den nahestehenden Parteien sind vollständig anzugeben. Dazu ist die Art der Beziehung, die Höhe des Geschäftsvorfalles, die ausstehenden Salden und weitere Sachverhalte (Konditionen, Besicherungen, Garantien, Risikoversicherung für zweifelhafte Forderungen sowie Aufwand für Wertberichtigungen auf Forderungen) darzustellen.

IAS 24 bietet für den Umfang der möglichen Geschäftsvorfälle einen Beispielskatalog an möglichen Transaktionen (z.B. Käufe/ Verkäufe von Gütern, Darlehen oder Leasingverhältnisse). Durch die Neufassung des Standards sind auch schwebende Geschäfte anzugeben. Folglich begründet bereits das Verpflichtungsgeschäft mit einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person einen berichtspflichtigen Geschäftsvorfall.

V. Fazit

Aus praktischer Sicht ist die Überarbeitung des IAS 24 insgesamt als durchwachsen zu beurteilen.

Einerseits dürfte die Neuformulierung der Definitionen für „Nahestehende Unternehmen und Personen“ den Umgang mit den Regelungen wohl erleichtern. Andererseits kann bei vielen Unternehmen der Fall eintreten, dass es zu einer Ausweitung der Angabepflichten, insbesondere im Zusammenhang mit Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen kommt. Des Weiteren wird den bilanzierenden Unternehmen ein nicht ganz unerheblicher Ermessensspielraum im Hinblick auf die Angaben bezüglich „Unternehmen, die öffentlichen Stellen nahestehen“ eingeräumt.

Innerhalb von Konzernstrukturen ist eine mehrstufige Betrachtung bei der Bestimmung nahestehender Unternehmen und Personen nunmehr unerlässlich und damit die Frage der Abgrenzung nahestehender Parteien nicht immer einfach und eindeutig.

Hinsichtlich der praktischen Vorgehensweise bei der Darstellung derartiger Beziehungen im Anhang und der sich daran anschließenden Prüfung dieser Angaben hat sich durch die neue Vorschrift nichts geändert. Weiterhin ist es erforderlich, sämtliche Beziehungen vollständig abzufragen und den sich dadurch ergebenden Kreis der nahestehenden Unternehmen und Personen sauber zu dokumentieren.

Aktueller Literatur-Hinweis

Für weitere Details im Zusammenhang mit IAS 24 siehe die Kommentierung von **Bömelburg/ Luce**, in: Theile/ von Keitz/ Brücks (Hrsg.) - **Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS**.

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung erschienenen Publikationen:

Theile/ von Keitz/ Brücks (Hrsg.) – Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS

| | |
|------------|--|
| Thema | IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen |
| Verlag | Stollfuss |
| Erschienen | 12/2011 |
| Autoren | Dr. Peter Bömelburg Karsten Luce |

Steuern und Bilanzen (StuB)

| | |
|---------|---|
| Thema | EU-Entwurf zur Reform der Abschlussprüfung |
| Ausgabe | 5/2012 |
| Autoren | Dr. Peter Bömelburg |

DATEV-Magazin

| | |
|---------|--|
| Thema | Die Reformvorschläge der EU-Kommission zur Abschlussprüfung aus Sicht einer deutschen international tätigen Prüfungsgesellschaft – Kritische Würdigung und Ansatzpunkte für Nachbesserungen |
| Ausgabe | erscheint in Kürze |
| Autoren | Dr. Peter Bömelburg |

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Kompetenz-Centers Internationale Rechnungslegung:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm.
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.com



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.com

Impressum IFRS-Newsletter Ausgabe I/2012

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
Kompetenz-Center Internationale Rechnungslegung
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.com
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.com

Layout/Satz: Dr. Benjamin Roos – benjamin.roos@roedl.com

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und beziehen sich nicht auf spezielle Situationen einer Einzelperson oder einer juristischen Person. Sie stellen keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen.

Das Informationsangebot stellt insbesondere kein bindendes Vertragsangebot durch Rödl & Partner dar. Obwohl sich Rödl & Partner bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorgfalt bemüht, haftet Rödl & Partner nicht für dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit.

Niemand sollte auf Grund dieser Information handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernimmt Rödl & Partner keine Verantwortung. Daher empfiehlt Ihnen Rödl & Partner stets einen Termin beim Experten Ihres Vertrauens zu vereinbaren und eine persönliche Beratung einzuholen.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.